

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 238Die Rektorin der
Kunsthochschule Berlin Weißensee
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

21.05.2019

Inhalt:

4 Seiten

**Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie an der
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 10.04.2019 gemäß § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 9. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 190) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) die folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie beschlossen, die von der Hochschulleitung am 10.04.2019 bestätigt wurde. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Zulassungsordnung am 08.05.2019 gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bestätigt.¹

Inhaltsübersicht**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich

II. Zugangsvoraussetzungen

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

III. Verfahren

§ 3 - Grundsatz

§ 4 - Antrag auf Zulassung

§ 5 - Vorauswahl

§ 6 - Zugangsprüfung

§ 7 - Zulassungskommission

§ 8 - Zulassungsentscheidung

IV. Zugang beruflich qualifizierter Bewerber_innen

§ 9 - Zugangsvoraussetzungen

§ 10 - Antragsunterlagen

§ 11 - Eignungsprüfung

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 - Übergangsvorschrift

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Vgl. Schreiben der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung vom 08.05.2019

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des Weiterbildenden Masterstudiengangs Kunsttherapie an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

II. Zugangsvoraussetzungen

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG:

1. der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums,
2. eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr, diese kann auch gleichwertig in Teilzeitarbeit geleistet worden sein,
3. bei Bewerber_innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung nachgewiesen haben, deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
4. eine künstlerische Begabung für das Studium des Weiterbildenden Masterstudiengangs Kunsttherapie.

III. Verfahren

§ 3 - Grundsatz

- (1) Für die Zulassung zum Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (2) Über das Zulassungsverfahren wird eine Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung gefertigt. Das Ergebnis jedes Abschnitts des Zulassungsverfahrens wird der_dem Bewerber_in mitgeteilt.
- (3) Die im Zulassungsverfahren eingereichten Unterlagen und angefertigten Arbeiten werden vier Jahre lang, im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung, aufbewahrt. Sie können nicht zurückgefordert werden, mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgelegten Unterlagen.

§ 4 - Antrag auf Zulassung

- (1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen Antrag voraus, der an die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zu richten ist.
- (2) Der Antrag ist online über das Campusmanagement-Portal zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 2 Ziffer 1,
 2. Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung gemäß § 2 Ziffer 2,
 3. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang sowie berufliche oder berufspraktische Tätigkeit,
 4. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 2 Ziffer 3,
 5. Online-Portfolio mit mindestens zwanzig neueren Arbeitsproben der eigenen künstlerischen Praxis, darunter auch Zeichnungen,
 6. von Bewerber_innen aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist, das Zertifikat der Prüfstelle.
- (4) Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester. Die Bewerbungsfrist endet am 15. Oktober des Vorjahres (Ausschlussfrist).

§ 5 - Vorauswahl

Es wird eine Vorauswahl für alle Bewerber_innen durchgeführt, die ihre Bewerbung vollständig und fristgerecht eingereicht haben und zudem die formalen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium erfüllen. Zweck der Vorauswahl ist es, diejenigen Bewerber_innen von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung des Online-Portfolios gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 der Mangel der für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie gemäß § 2 Ziffer 4 erforderlichen künstlerischen Begabung zu erkennen ist.

§ 6 - Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Ziffer 4 wird im Wege einer Zugangsprüfung nachgewiesen. Sie besteht aus:
 1. Arbeitsproben,
 2. zeichnerischen und malerischen Aufgaben und
 3. einem fachlichen Gespräch.
- (2) Für die Arbeitsproben wird das Portfolio gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 herangezogen. Für die Zugangsprüfung muss das Portfolio im Original vorgelegt werden.
- (3) Das fachliche Gespräch gemäß Abs. 1 Ziffer 3 führen die Mitglieder der Zulassungskommission.
- (4) Die Zugangsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Hat sich die_ der Bewerber_in nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert, kann der Nachweis der künstlerischen Begabung erneut gefordert werden.

§ 7 - Zulassungskommission

- (1) Das Zulassungsverfahren wird durch die Zulassungskommission durchgeführt.
- (2) Die Zulassungskommission einschließlich ihrer_ihres Vorsitzenden und derer_dessen Stellvertreter_in wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Sie besteht aus einer_einem hauptberuflichen Professor_in im Fach Kunsttherapie, einer_einem weiteren hauptberuflichen Professor_in und einer_einem akademischen Mitarbeiter_in mit selbständiger Lehrtätigkeit im Fach Kunsttherapie. Vorsitzende_r der Zulassungskommission und deren_ dessen Stellvertreter_in können nur hauptberufliche Professor_innen sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei akademische Jahre.
- (4) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des Weiterbildenden Masterstudiengangs Kunsttherapie mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat bestimmt.
- (5) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 8 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Zulassungskommission.
- (2) Bewerber_innen werden zum Studium zugelassen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung gemäß § 6 die für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen haben. Sie erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Immatrikulation bestimmt wird. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb der Frist beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Bewerber_innen, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

IV. Zugang beruflich qualifizierter Bewerber_innen

§ 9 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Bei Bewerber_innen, die nicht über einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 2 Ziffer 1 verfügen, treten an die Stelle der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 die folgenden Zugangsvoraussetzungen:
 1. berufliche Qualifizierung gemäß § 11 BerlHG,
 2. eine daran anschließende, für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG,
 3. Eignung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie.
- (2) Mit der Eignung gemäß Abs. 1 Ziffer 3 ist auch die Studierfähigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG nachgewiesen.

§ 10 - Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung sind an Stelle der Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über die berufliche Qualifizierung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1,
2. Nachweis über die einschlägige Berufstätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2.

§ 11 - Eignungsprüfung

- (1) Die Zugangsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3 wird bei Bewerber_innen, die nicht gemäß § 5 von der Zugangsprüfung ausgeschlossen sind, im Wege einer Eignungsprüfung nachgewiesen. Deren Anforderungen orientieren sich am Qualifikationsniveau, welches mit dem Abschluss eines Bachelorstudiengangs im Fach Kunsttherapie oder vergleichbaren Fächern erlangt wird.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus
 1. der Anfertigung einer schriftlichen Zusammenfassung einer kunsttherapeutischen Abhandlung (Hausaufgabe) im Umfang von 10 -15 Seiten (Normseite 1.650 Zeichen),
 2. der Anfertigung einer schriftlichen Zusammenfassung eines kunsttherapeutischen Artikels (Klausur im Umfang von 4 Stunden).
- (3) Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Bewerber_innen, welche die Eignung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 3 nachweisen müssen, werden zur Zugangsprüfung zugelassen, wenn sie die Eignungsprüfung gemäß § 11 bestanden haben.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 - Übergangsvorschrift

Zulassungsverfahren, die das Sommersemester 2019 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie vom 14. Juni 2006 mit Änderungen vom 22. Okt. 2008 (Mitteilungsblätter der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 134 und 154) zu Ende geführt.

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft. Sie ist erstmals für die Zulassungsverfahren des Sommersemesters 2020 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Kunsttherapie vom 14. Juni 2006 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 134), zuletzt geändert am 22. Okt 2008 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 154), außer Kraft.